

Tarifbestimmungen der VGC gültig ab 1. 1. 2018

Mit Wirkung vom 01.06.1998 wurde im Landkreis Calw ein Tarifverbund eingeführt. Damit wird von allen Busunternehmen, die im Landkreis Calw tätig sind, und der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB), auf der Kulturbahn von Hochdorf (Nagold) bis Pforzheim, der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) auf der Enztalbahn von Eyachbrücke (Höfen) bis Bad-Wildbad und im Rufbusverkehr VGCPPlus ein Gemeinschaftstarif angewandt (VGC-Tarif). Dem VGC-Tarif liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde:

§ 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen auf allen Strecken innerhalb des Tarifgebietes der VGC, im Schienenverkehr auf der Kulturbahn (KBS 774), der Enztalbahn (S 6) und im Linienverkehr der Linie 824 bis Pforzheim Hbf.

§ 2 Tarifsystem

Das Tarifgebiet der VGC ist in Zonen eingeteilt. Die Kennzeichnung der Zonen erfolgt durch Zonennummern. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Zonen, die bei einer Fahrt durchfahren werden. Grundlage ist der tatsächlich befahrene Weg. Ein- und Ausstiegszone werden mitgezählt. Beginnt oder endet die Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonen-grenze liegt, zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

§ 3 Fahrkartensortiment

Die Fahrkarten werden nach Bezahlung der jeweils gültigen Fahrpreise ausgegeben. Alle Fahrkarten gelten nur im Original – Kopien werden nicht anerkannt, die Fahrkarten dürfen nicht laminiert werden.

Das Fahrkartensortiment der VGC umfasst folgende Fahrausweise:

1. Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine gelten ab Ausgabe zum sofortigen Fahrtantritt für die einfache Fahrt von der Zone, in der der Einstiegsort liegt, bis zu der Zone, in der der Zielort liegt. Fahrtunterbrechungen in Richtung Fahrziel sind möglich, die Gültigkeit beträgt ab Kauf längstens drei Stunden.

Der Kurzstreckentarif gilt innerhalb einer geschlossenen Ortschaft bzw. eines Ortsteils, innerhalb einer Zone für eine Fahrt zur übernächsten Haltestelle, ohne Umstiegsberechtigung. Auf der Enztalbahn gilt der Kurzstreckentarif zwischen allen Haltestellen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Im Nachbarortsverkehr findet der Kurzstreckentarif keine Anwendung. Die BahnCardermäßigung findet im Kurzstreckentarif keine Anwendung.

2. Mehrfahrtenkarten

Als Mehrfahrtenkarten werden 4er-Karten ausgegeben. Diese gelten wie die Einzelfahrscheine von der Einstiegs- zur Zielzone. Fahrtunterbrechungen und der Umstieg zwischen den verschiedenen Verkehrsunternehmen in Richtung Fahrziel sind möglich, die Gültigkeit beträgt ab Entwertung längstens drei Stunden. Die Mehrfahrtenkarte muss bei jeder Fahrt durch das Fahrpersonal teilentwertet werden. Mehrfahrtenkarten sind übertragbar und können von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden.

Mehrfahrtenkarten können nur im Bus gelöst werden. Fahrgäste, die im Besitz einer gültigen Mehrfahrtenkarte sind, können für die Kulturbahn und die Enztalbahn einen rabattierten Einzelfahrschein lösen. Dieser gilt nur in Verbindung mit einer Mehrfahrtenkarte für die entsprechende Strecke zu den für diese geltenden Bedingungen. Mehrfahrtenkarten gelten für ein Jahr ab Ausgabedatum.

3. Zeitkarten für Erwachsene

Zeitkarten für Erwachsene berechtigen innerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Ab 8 Zonen gilt eine Monatskarte als Netzkarte. Mitnahmeregelung: Samstags, sonn- und feiertags kann der Zeitkarteninhaber bis zu 4 weitere Personen unentgeltlich mitnehmen. 2 Kinder von 6 - 14 Jahren gelten wie 1 Erwachsener.

Es werden folgende Zeitkarten ausgegeben:

3. 1 Monatskarte für Erwachsene

Gültig vom 1. Tag des Kalendermonats 0.00 Uhr bis zum 1. Werktag des folgenden Monats 12.00 Uhr. Ist der 1. Werktag des Folgemonats ein Samstag, gilt sie bis zum ersten folgenden Werktag bis 12.00 Uhr. Die Monatskarte ist übertragbar.

3.1.1. Monatskarte plus

Personengebundene Monatskarte für Erwachsene (Stammkarte mit Lichtbild erforderlich). Werktags ab 12.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen gelten die Monatskarten plus als Netzkarten zur freizügigen Nutzung im VGC-Tarifgebiet.

3. 2 Jahreskarte für Erwachsene

Jahreskarten werden als „10 für 12“-Abo ausgegeben. Eine Jahreskarte kostet den Fahrpreis von 10 Monatskarten. Die Fahrkarten im Abonnement „10 für 12“ sind übertragbar. Der Jahreskartenpreis wird monatlich im Voraus im SEPA-

Lastschriftverfahren in 12 gleichen Raten eingezogen. Dem Verkehrsunternehmen ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Tarifänderungen wird der monatliche Einzugsbetrag ab dem Änderungszeitpunkt an den Tarif der Monatskarte angepasst. Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate und verlängert sich danach automatisch. Nach Ablauf des ersten Jahres kann das Abonnement mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle eines Verlusts wird die Fahrkarte gegen Gebühr (siehe Anhang) ersetzt.

3.3 Sonderangebot „9 für 12“

Die Jahreskarte „9 für 12“ kostet den Fahrpreis von 9 Monatskarten, ist strecken- und personengebunden, nicht übertragbar und im Voraus zu bezahlen. Bei einer Preiserhöhung während der Laufzeit wird keine Nachbelastung vorgenommen. Ein „9 für 12“-Abo verlängert sich nicht automatisch, sondern nur auf Bestellung. Kündigt ein Fahrgast das Aboverfahren, entfallen die Vorteile des „9 für 12“-Abos. Der Kunde erhält dann eine Abrechnung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung verbrauchten Monatskarten und erhält die Differenz zwischen dem Jahresabopreis und dem Regeltarif erstattet. Im Falle eines Verlusts wird die personengebundene Fahrkarte gegen Gebühr (siehe Anhang) ersetzt.

3.4 Job-Ticket

Die VGC gewährt Firmen, die für eine bestimmte Anzahl Mitarbeiter ein Abonnement bestellen, auf das Jahresabo „10 für 12“ einen zusätzlichen Rabatt. Ab 30 Personen werden 5%, ab 50 Personen 20% und ab 100 Personen 25% Rabatt gewährt. Die Monatskarten werden über das VGC-Abo-Center ausgestellt. Die Job-Tickets sind personengebunden und gelten von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig als Netzkarten für das gesamte Tarifgebiet der VGC.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können weitere 4 Personen unentgeltlich mitgenommen werden. 2 Kinder von 6 - 14 Jahren gelten wie 1 Erwachsener

3.5 Jobticket BW

Begünstigte nach den Bestimmungen des Jobtickets BW erhalten bei Vertragsabschluss für eine VGC-Jahreskarte einen Zuschuss ihres Arbeitgebers. Die Fahrkartenausgabe und Abrechnung erfolgt auf der Basis des „10 für 12“-Abos nach Abs. 3.2. Das Jobticket BW ist personengebunden.

Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

3.6 Ausgabe der Zeitkarten

Die Ausgabe der Zeitkarten (außer Abonnements) erfolgt in den Bussen, Vorverkaufsstellen, Fahrkartenausgaben und an den stationären Fahrscheinautomaten des Schienenverkehrs. Die Ausgabe und Pflege der Abonnements erfolgt durch das zuständige Verkehrsunternehmen, dessen Linien in der Regel benutzt werden.

4. Tageskarten

4.1 Tageskarte

Die Tageskarte gilt am Ausgabetag von 0:00 Uhr bis Betriebsende ohne zeitliche Begrenzung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Tarifgebiets der VGC im Landkreis Calw in allen Bussen und Bahnen. Für die Nutzung bis Pforzheim Hbf. gilt ein separater Tarif.

4.2 Familientageskarte

Die Familientageskarte gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig für beliebig viele Fahrten innerhalb des Tarifgebietes der VGC im Landkreis Calw. Sie berechtigt Familien zur Fahrt mit maximal zwei Erwachsenen (Eltern, Großeltern oder Pflegeeltern) und allen eigenen Kindern oder Enkeln unter 18 Jahren. Für Kindergartengruppen, Schulklassen und sonstige Reisegruppen gelten der VGC-Gruppentarif bzw. andere Tarifangebote. Für die Nutzung bis Pforzheim Hbf. gilt ein separater Tarif.

4.3 RegioX solo und RegioX plus

Das RegioX-Ticket solo gilt im gesamten Tarifgebiet der Verbünde KVV, VPE, VGF und VGC für eine Person am Ausgabetag ohne zeitliche Begrenzung. Das RegioX plus-Ticket gilt analog für max. 5 Personen oder Eltern bzw. Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit beliebiger Anzahl eigener Kinder oder Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahre. Es gelten jeweils die aktuellen Bestimmungen der beteiligten Verbünde.

5. Gruppenfahrausweise

Ab 10 zahlungspflichtigen Personen erhalten Gruppen einen Rabatt. Dieser beträgt bei einfacher Fahrt 20%, bei Hin- und Rückfahrt 40% auf den Regelfahrpreis. Der Preis wird auf volle 10 Cent aufgerundet. Freiplätze werden nicht gewährt. Gruppen haben nur dann einen Anspruch auf Beförderung, wenn sie vorher bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen angemeldet wurden, die Beförderung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und die Anmeldung vom jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Voranmeldung bei den genutzten Verkehrsunternehmen. Die Anmeldebestätigung ist Bestandteil des Fahrscheins und muss, soweit vom Verkehrsunternehmen ausgegeben, mitgeführt werden.

Sind mehrere Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen, so gelten für sie folgende Regelungen zur Anmeldung einer Gruppenfahrt:

5.1 Bei Benutzung von Bussen müssen Gruppen ab 10 Personen und Schulklassen an Werktagen mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen unter Beachtung der üblichen Service-Zeiten angemeldet werden.

5.2 Bei Benutzung von Zügen besteht bei Fahrtantritt ab 21 Personen sowie für Fahrradgruppen ab 6 Personen eine generelle Anmeldepflicht von 7 Werktagen vor Fahrtantritt bei der DB-Gruppenreservierungsstelle.

6. VVS-Übergangstarif

Inhaber einer VVS-polygoCard für Erwachsene und Auszubildende erhalten VGC-Monatskarten zum ermäßigten Übergangstarif. Die Anschlussfahrtscheine gelten nur in Verbindung mit gültigen polygoCards des VVS. Sie werden auch im preisermäßigten „9 für 12“ oder „10 für 12“ Abo-Verfahren ausgegeben. Im Abo-Verfahren können verbundberschreitende Kombikarten vom Ausgangs- zum Zielort ausgegeben werden (eine Abo-Stelle, jedoch addierter Tarif VGC + VVS ohne weitere Ermäßigung).

§ 4 Zeitkarten für Auszubildende

Zeitkarten für Auszubildende sind nicht übertragbare, persönliche Fahrausweise. Sie berechtigen innerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Ab 8 Zonen gilt eine Monatskarte als Netzkarte im gesamten Tarifgebiet der VGC. Werktags ab 12.00 Uhr, an Samstagen, sonn- und landesweit einheitlichen Feiertagen gelten Zeitkarten, für Auszubildende streckenunabhängig als Netzkarte im Tarifgebiet der VGC (Auf der Kulturbahn bis zum Haltepunkt Monbachtal). Samstags, sonn- und feiertags kann der Zeitkarteninhaber bis zu 4 weitere Personen unentgeltlich mitnehmen. 2 Kinder von 6 - 14 Jahren gelten wie 1 Erwachsener.

Tickets des Ausbildungsverkehrs erhalten die unter 1. genannten Personen gegen Altersnachweis. Sofern die Fahrkarten nicht im Abo-Verfahren bezogen werden oder im Schülerlistenverfahren über die Schulsekretariate ausgegeben werden benötigen die unter 2. Aufgeführten Berechtigten eine Stammkarte. Diese werden von der VGC-Geschäftsstelle ausgestellt oder von dem Verkehrsbetrieb, mit dem in der Regel gefahren wird. Für die Ausgabe der Stammkarte muss ein aktuelles Lichtbild vorgelegt werden sowie eine Bescheinigung der Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte, in den Fällen des Absatzes 2.g) eine Bescheinigung des Trägers der jeweiligen Sozialen Dienste vorgelegt werden. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Die Stammkarte wird nach Prüfung der Bescheinigung von der Ausgabestelle ausgefertigt und darauf der Zeitpunkt vermerkt, bis zu dem diese gültig ist. Der Inhaber der Stammkarte hat an der dafür vorgesehenen Stelle ein aktuelles Lichtbild anzubringen, damit die Fahrkarte gültig ist. Sie ist bei jeder Fahrt mitzuführen und beim Einstieg vorzuzeigen. Die Zeitkarten werden ungültig, wenn die Voraussetzungen für ihre Ausgabe weggefallen sind.

Zeitkarten für Auszubildende werden ausgegeben an:

- (1) Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (2) Nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Schulen

- allgemeinbildende Schulen,
- berufsbildende Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungswegs,
- Universitäten, Hochschulen, Akademien und Verwaltungsakademien, ausgenommen Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen.

b) Personen, die private oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderfähig ist.

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des BBiG bzw. § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden.

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats.

Austauschschüler an einer allgemeinbildenden Schule.

g) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (inkl. Bundesfreiwilligendienstes).

h) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

i) Austauschschüler an einer allgemeinbildenden Schule.

j) Teilnehmer eines VAB-O-Kurses (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Teilnehmer ohne Deutschkenntnisse) an einer

hierfür qualifizierten Ausbildungsstätte. Der Kursbesuch „VAB-O“ muss von der Ausbildungsstätte bestätigt werden. Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs.

2. Zeitkarten für Auszubildende

Auszubildende nach § 4 erhalten Zeitkarten nach dem ermäßigten Tarif für Auszubildende. Auszubildende, die für die Fahrt zwischen dem Wohnort und der Ausbildungsstätte zwei oder mehr Verkehrsunternehmen benutzen, erhalten Umsteigefahrausweise für Auszubildende, die nur gegen Bescheinigung der Schule/Ausbildungsstätte ausschließlich in den VGC-Geschäftsstellen ausgestellt und über die Schulsekretariate den Auszubildenden ausgehändigt werden.

Auszubildende, die nur ein Verkehrsunternehmen benutzen, erhalten ihre Fahrkarten und weitere Informationen jeweils von dem Verkehrsbetrieb, mit dem sie fahren.

Für Auszubildende werden als Zeitkarten ausschließlich Monatskarten ausgegeben. Die Geltungsdauer entspricht der Regelung für Erwachsene (s. § 3 Abs. 3a).

Monatskarten für Vollzeitschüler, die im Abo-Verfahren ausgegeben werden, können 2x jährlich bis zu einem festgesetzten Stichtag über die Sekretariate an die ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgeben werden. (Ausschlussfrist!) Wird diese Frist versäumt, erfolgt keine Rücknahme mehr durch das Unternehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Schüler die Schule verlässt oder wechselt. Im Falle eines Verlusts wird die personengebundene Fahrkarte, die im Abo-Verfahren ausgegeben wurde, gegen Gebühr (siehe Anhang) ersetzt.

§ 5 Kinderermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson befördert. Kinder vom 4. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ebenfalls nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter. Ab 4 Jahren können Kinder auch ohne Begleitung befördert werden, sofern sie die Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten haben.

(2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 2 Kinder unentgeltlich mitnehmen. Für jedes weitere Kind ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Diese Regelung gilt nur für Einzelfälle, nicht für Kindergruppen (s. Abs. 5).

(3) Kinder, die ohne Begleitung einer Aufsichtsperson fahren, müssen den Kinderfahrpreis bezahlen. Regelmäßig allein fahrende Kinder haben die Möglichkeit, als Monatskarte eine KITA-Karte zu lösen (Ausgabe auf einem besonderen Formular nur über die Geschäftsstellen der beteiligten Unternehmen, nicht im Bus). Die Anwendung dieser Regelung steht im Ermessen jedes einzelnen Verkehrsunternehmens. Die Schienenunternehmen bleiben ausgenommen.

(4) Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gilt der ermäßigte Kinderfahrpreis. Ab 15 Jahre bezahlen Kinder den vollen Fahrpreis. Dies gilt nur für Einzelfahrscheine; für Mehrfahrten- und Zeitkarten werden keine Ermäßigungen gewährt.

(5) Für Kindergruppen entfällt die Freifahrt- und Mitnahmeregelung nach Abs. 2. Aufsichtspersonen haben den Regeltarif, Kinder unter 15 Jahre den Kinderfahrpreis zu bezahlen. Es gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Tarife für Gepäck, Tiere und Fahrräder

Frei befördert werden Kinderwagen, Rollstühle, Musikinstrumente und tragbares Gepäck, soweit dieses gemäß § 11 der Beförderungsbedingungen zugelassen ist. Für Fahrräder ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Für Cityroller oder Kickboard, sofern nicht als Handgepäck gefaltet, ist ein Entgelt (Preis siehe Anhang) pro Fahrt zu entrichten.

Die Fahrradmitnahme im Schienenverkehr auf der Kulturbahn zwischen Horb und Pforzheim (774) und auf der Enztalbahn erfolgt Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr, Samstag und Sonntag ganztägig kostenlos. Auf der Kulturbahn ist werktags vor 9.00 Uhr und auf der Enztalbahn werktags zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr eine Fahrrad-Tageskarte zum Preis von € 3,50 zu lösen.

Hunde, die sich in einem Behältnis befinden, das kleinem Gepäck entspricht, werden, sofern die Voraussetzungen von § 11 und § 12 der Beförderungsbedingungen gegeben sind, kostenlos befördert, sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Handgepäck, Rollstühle, von einer Person transportierbare Musikinstrumente, ein paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

§ 7 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

(1) Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des VGC-Tarifgebietes liegen, werden durchgehende Fahrausweise nach dem Haustarif der betreffenden Verkehrsunternehmen ausgegeben. Für Teilstrecken vorhandene VGC-Fahrscheine werden anerkannt, aber nicht auf den Gesamtpreis zum durchgehend berechneten Fahrpreis angerechnet.

Auf den Buslinien 770/774(7794) und 777/778 gilt für Fahrten im kreisüberschreitenden Verkehr der VVS-Tarif, für Fahrten innerhalb des Landkreises und bis zu den Orten Jettingen bzw. Mötzingen der VGC-Tarif.

(2) Im direkten Anschluss zum VVS an den VGC-Tarifzonen 05, 06, 07, 08, 09 (nur Linie 759), 100, 101 und auf die Buslinien 770/774 (7794), 777/778 werden ermäßigte Zeitkarten ausgegeben (Sonderregelg. VVS s. § 3 Abs. 6).

(3) Auf der Kulturbahn gilt der VGC-Tarif bis zur Endhaltestelle Pforzheim Hbf. Für Zeitkarten, die an einem der folgenden Orte beginnen oder enden: Monbach-Neuhausen/Monbachtal, Dennjächt oder Unterreichenbach, werden vergünstigte Übergangstarife zum VPE-Tarif angeboten.

(4) Auf der Enztalbahn gilt: Für Fahrten von und nach Zielen, die im VPE-Gebiet liegen, werden durchgehende Fahrausweise nach dem VPE-Tarif ausgegeben. Für Fahrten von und nach Zielen, die im KVV-Gebiet liegen, werden durchgehende Fahrausweise nach dem KVV-Tarif ausgegeben, einschließlich „RegioXsolo/RegioXplus“.

§ 8 Sonderregelungen

1. KONUS-Kur- und Gästekarten

Im Tarifgebiet der VGC werden KONUS-Gästekarten, die zur kostenlosen Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel berechnigen, anerkannt. Ausgebende Gemeinden im Landkreis Calw sind Bad Liebenzell, Bad Teinach-Zavelstein, Bad Herrenalb, Bad Wildbad, Dobel, Enzklosterle, Höfen, Neubulach und Schömberg (Stand 01. 01. 2018).

2. Baden-Württemberg-Ticket

Das Baden-Württemberg-Ticket, das Baden-Württemberg-Ticket Young und das Baden-Württemberg-Ticket Nacht wird in allen Verkehrsmitteln der VGC anerkannt. Der Verkauf erfolgt in den Bussen, an den Fahrscheinautomaten sowie bei den Vorverkaufsstellen. Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG (siehe auch www.bahn.de).

3. MetropolTagesTicket

Das MetropolTagesTicket gilt in allen Bussen und Nahverkehrszügen im Verbundraum der VGC der angeschlossenen Verbände der Metropolregion Stuttgart (siehe www.metropoliticket.de, es gelten die aktuellen Bestimmungen der DB AG). Der Verkauf erfolgt in den Bussen, an den Fahrscheinautomaten und Vorverkaufsstellen.

4. BahnCard

Inhaber der BahnCard 25, 50 und 100 erhalten in allen Verkehrsmitteln der VGC einen Preisnachlass von 25% auf den Einzelfahrschein für Erwachsene. Der Preis wird auf volle 10 Cent gerundet.

5. DB-Angebote

DB-Angebote, wie z.B. das „Schönes-Wochenende-Ticket“ gelten nur auf den Schienenstrecken im ein- bzw. ausbrechenden Verkehr. Das Schüler-Ferien-Ticket BW wird in allen Verkehrsmitteln anerkannt.

6. Fahrpreisbescheinigung

Fahrpreisbescheinigungen können von den Unternehmen oder der VGC-Geschäftsstelle erstellt werden. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben (Preis siehe Anhang).

7. Ersatzfahrkarten

Verlorene oder beschädigte Zeitkarten, die im Abo-Verfahren erworben wurden, werden gegen eine Bearbeitungsgebühr ersetzt (Preis siehe Anhang).

8. Schulisch bedingte Praktika

Bei schulisch bedingten Praktika erhalten Schüler für den Zeitraum des Praktikums über die Schulsekretariate einen Aufkleber der VGC. Dieser gilt in Verbindung mit einer gültigen Schülermonatskarte oder einem Junior-Ticket ganztägig als Netzticket. Die Regelung ist auf das Schuljahr 2017/2018 befristet.

9. Polizeibeamte

Polizeibeamte/innen der Bundespolizei sowie der Länder, wenn Sie Dienstkleidung tragen, werden bei den in der VGC beteiligten Verkehrsunternehmen, unentgeltlich befördert. Dies gilt in den Zügen für die 2. Klasse.

10. Mitarbeiter der Bahnhofsmision

Ehrenamtliche Mitarbeiter der Bahnhofsmision zur Begleitung von Minderjährigen und mobilitätseingeschränkten Personen werden unentgeltlich befördert wenn sie Dienstkleidung tragen und einen gültigen Dienstausweis vorweisen.

§ 9 Junior-Ticket

Das Junior-Ticket gilt als personengebundene Monats-Netzkarte für Vollzeitschüler Mo bis Fr ab 14.00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags sowie in den Ferien ganztägig, im Tarifgebiet der VGC. Als Nachweis für den Schulbesuch ist ein gültiger Schülerschein mitzuführen.

§ 10 KITA-Ticket

Kinder, die zwischen Wohnort und Kindergarten/Tagesstätte/Hort ein öffentliches Verkehrsmittel nutzen, können eine KITA-Karte lösen. Die Mitnahme erfolgt auf Antrag nur in Bussen in Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Beförderungsunternehmen.

§ 11 Netz-Ticket

Das Ticket ist personengebunden und gilt als Monats-Netzkarte Mo bis Fr ab 9.00 Uhr, samstags und sonntags und feiertags

ganztägig, im Tarifgebiet der VGC. Das Netzticket gilt nur vollständig ausgefüllt und in Verbindung mit einer Stammkarte mit Lichtbild (keine Mitnahmeregelung, kein Abo).

§ 12 Austausch- und Gastschüler

Austauschschüler, die mehr als einen Monat eine Schule im Landkreis Calw besuchen, erhalten eine Fahrkarte nach den Regelungen von § 4. Gastschüler, die weniger als einen Monat an der Schule sind, erhalten auf einem gesonderten Ausgabeformular (analog Schülermonatskarte) eine Fahrkarte, die für die Dauer des Aufenthaltes ausgestellt und nach dem günstigsten anzuwendenden Regeltarif berechnet wird. Im übrigen gelten die Regelungen der Schülerbeförderungskostensatzung des Landkreises Calw in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Bürgerbus-Konzepte

Die Tarifgestaltung bei Ruftaxis, Bürgerbus-Konzepten und anderen Modellprojekten obliegt den jeweiligen Betreibern.

§ Marktkarte VGC

Die VGC-Marktkarte gilt am Samstag bis 14.00 Uhr für eine Hin- und Rückfahrt zum Preis der einfachen Fahrt.

Übersicht der Entgelte (Preisstand 1.1. 2018)

Art des Entgelts:	Betrag:
Je Ersatzfahrkarte für Erwachsene im Abo-Verfahren und für Schüler im Listenverfahren	€ 10,00
Missbräuchliche Benutzung von Notbremsen und Sicherheitseinrichtungen	€ 15,00
Erhöhtes Beförderungsentgelt	€ 60,00
Ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	€ 7,00
Reinigung, nach Aufwand, mindestens	€ 15,00
Cityroller/Kickboard (nicht geklappt)	€ 1,00
Fahrrad-Tageskarte	€ 3,50
Fahrpreisbescheinigung	€ 3,00
Bearbeitungsgebühr für Erstattungen, Mahnungen etc.	€ 5,00

Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, bei denen der VGC-Tarif zur Anwendung kommt. Davon unberührt bleiben die von den einzelnen Mitgliedern der VGC anerkannten Beförderungsbedingungen der angrenzenden Verbünde VPE, VVS und KVV auf kreisüberschreitenden Linien.

(2) Im Schienenverkehr finden darüber hinaus die Eisenbahnverkehrsordnung, die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG im Bereich der Kulturbahn und die Beförderungsbedingungen der AVG im Bereich der Enztalbahn Anwendung, sofern im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, wenn

- (1) den geltenden Beförderungsbedingungen entsprochen wird,
- (2) nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz und Allgemeines Eisenbahngesetz) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist,
- (3) die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln möglich ist und
- (4) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, auf die die Unternehmen keinen Einfluss haben und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermöchten.

Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Personen:

- die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- mit ansteckenden Krankheiten,
- mit Waffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Betriebspersonal. Auf Aufforderung des Betriebspersonals ist das Fahrzeug unverzüglich zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich an den Haltestellen und in den Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich während der Fahrt mit dem Fahrer zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. im Fahrzeug Rundfunkgeräte oder Musikinstrumente zu benutzen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. Betriebseinrichtungen zu betätigen, die nicht zur Nutzung durch den Fahrgast vorgesehen sind,
8. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen des Eisenbahnverkehrs Fahrräder, Rollbretter, Inline- skates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
9. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
10. zu betteln.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Fahrpersonals. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen bestimmte Wagen oder Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(6) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Bei Verunreinigung von Betriebsanlagen, Fahrzeugen oder Ausstattungsgegenständen werden festgesetzte Reinigungskosten erhoben (Preis siehe Tarifanhang). Weiter gehende Ansprüche bleiben unberührt.

(8) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 5 Ziff. 6 und § 7 Ziff. 3 – nicht an das Fahrpersonal, sondern an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu richten.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – eine Gebühr zu zahlen (Preis s. Anhang).

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden von dem jeweiligen Unternehmen in den Bussen bzw. deren Geschäftsstellen verkauft. Für den Schienenverkehr erfolgt der Verkauf von Fahrausweisen der DB ZugBus RAB für die Kulturbahn durch Automaten an den Haltestellen, für die Enztalbahn zusätzlich an den mobilen Automaten in den Zügen. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird nur im Falle personenbezogener Zeitkarten durch die Verkehrsunternehmen eine Ersatzfahrkarte ausgestellt. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben (Preis s. Anhang).

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht im Besitz eines für diese Fahrt gültigen Fahrausweises, hat er unverzüglich und unaufgefordert einen Fahrausweis zu lösen. In Nahverkehrszügen erfolgt grundsätzlich kein Fahrausweisverkauf.

(3) Hat der Fahrgast einen Fahrausweis, der zu entwerten ist, so hat er diesen durch ein Entwertungsgerät zu entwerten, und zwar – im Schienenbereich der DB ZugBus RAB vor Betreten des Fahrzeugs (keine Entwerter in den Zügen der Kulturbahn); – im übrigen Schienenverkehr und im Busverkehr unverzüglich nach dem Betreten des Fahrzeugs.

Wenn im Fahrzeug kein Entwertungsgerät vorhanden ist, ist der Fahrausweis dem Personal unaufgefordert und unverzüglich zum Entwerten zu übergeben. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast muss vom Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs. Fahrausweise sind so aufzubewahren, dass sie dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können.

Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 - 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt hiervon unberührt. Inhaber von Zeitkarten müssen diese beim Betreten des Fahrzeuges dem Kontrollpersonal vorzeigen.

(5) Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis; diesen muss er bereits bei Fahrtbeginn erwerben. Der Anschlussfahrausweis gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte. Die aufgrund einer Mitnahmeregelung bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrchein erwerben.

(6) Beanstandungen eines Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen

(1) Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen richtet sich nach dem Schwerbehinderten-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigen folgende Ausweise, wenn sie mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen sind:

- Schwerbehindertenausweis (grün/orange)
- Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange)

(3) Soweit im Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bestätigt ist (Merkzeichen „B“ oder „BN“), hat die Begleitperson ebenfalls Anspruch auf unentgeltliche Beförderung. Dies gilt auch für Ausweise ohne Wertmarke. Das gleiche gilt für die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Rollstuhls – soweit er nach § 11 der Beförderungsbedingungen zugelassen ist, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und eines Führhundes.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über Euro 20,- zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als Euro 0,10 anzunehmen. Beschädigte Münzen und Geldscheine werden nicht angenommen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über Euro 20,- nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung in den Geschäftsstellen des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen oder bei autorisiertem Fahrpersonal gegen Abgabe der unterschriebenen Quittung. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Fahrausweises, des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort gegenüber dem Fahrpersonal vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. mit einer ungültigen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert, kopiert oder laminiert sind,
5. von nicht Berechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte oder Stammkarte gelten, wenn diese nicht vorgezeigt werden können.

Bei rechtmäßig eingezogenen Fahrausweisen wird das Fahrgeld nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Ausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich bestätigt.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet.

Dies gilt insbesondere, wenn er

- a) einen gefälschten Fahrausweis vorzeigt,
- b) bei Antritt der Fahrt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist,

- c) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn aber bei einer Prüfung nicht vorweisen kann,
- d) den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung aushändigt oder vorzeigt,
- e) mit einem Fahrausweis der Klasse 2 die 1. Klasse benutzt oder
- f) für einen mitgeführten Hund oder, soweit nach dem Tarif erforderlich, für Gepäck, Fahrräder und sonstige Sachen keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt richtet sich nach der Tariftabelle und ermäßigt sich, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrt im Besitz einer gültigen Zeitkarte war. (Preise siehe Tarifanhang).

(3) Bei sofortiger Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt.

Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung. Für die Weiterfahrt ist erneut ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des zuständigen Verkehrsunternehmens, auch eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren, unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Mehrfahrtenkarten werden wie folgt erstattet: von dem Preis der Mehrfahrtenkarte wird die Anzahl der bereits genutzten Fahrten, multipliziert mit dem Preis für einen Einzelfahrschein, abgezogen.

(3) Zeitkarten werden wie folgt erstattet:

Wird eine Zeitkarte nicht während ihrer gesamten Geltungsdauer benutzt, so werden zur Errechnung des zu erstattenden Betrages als Pauschalsätze je Gültigkeitstag von dem für die Zeitkarte entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen:

– bei einer Monatskarte der Preis für 2 Einzelfahrschein je Gültigkeitstag des angebrochenen Monats (1. des laufenden Monats bis Rückgabetag) für die jeweils gültige Preisstufe der Monatskarte;

– Bei einer Jahreskarte wird die Erstattung wie folgt geregelt:

Preis Jahreskarte \cdot Anzahl volle Monate Inanspruchnahme \cdot Preis Monatskarte \cdot Preis für 2 Einzelfahrschein je Gültigkeitstag für die jeweils gültige Preisstufe der Monatskarte (1. des laufenden Monats bis Rückgabetag).

Der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei Übersendung der Zeitkarte mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Ein früherer Zeitpunkt für die Beendigung der Benutzung kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Die Erstattung muss spätestens 3 Monate nach Beginn der mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit beim betroffenen Verkehrsunternehmen angemeldet sein.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

(4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht bei Ausschluss von der Beförderung.

(5) Anträge auf Erstattung von Beförderungsentgelt sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens, bei dem der Fahrschein erworben wurde, zu stellen. In den Fahrzeugen werden keine Rückerstattungen vorgenommen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt abgezogen (Preis siehe Anhang). Das Bearbeitungsentgelt wird nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

(2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können.

(3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl oder Gehwagen angewiesen ist besteht ein Anspruch auf Mitnahme, sofern dies die örtliche Infrastruktur und die technischen Möglichkeiten zulassen. E-Scooter sind von der Beförderung ausgeschlossen. Ein Beförderungsentgelt wird für diese Hilfsmittel nicht erhoben. Der Fahrgast ist für die ordnungsgemäße Sicherung selbst verantwortlich.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen stets so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Fahrrädern besteht nicht. Diese können nur mitgenommen werden, sofern hierfür Platz vorhanden ist. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden. Fahrgäste mit Kinderwagen oder Behinderte im Rollstuhl haben in jedem Fall Vorrang. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Betriebspersonals. Der Fahrgast, der ein Fahrrad mitnimmt, haftet für durch sein Rad während der Beförderung vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden.

Als Fahrzeuge zugelassene Fortbewegungsmittel sind von der Beförderung ausgenommen.

5.1 Mitnahme von Fahrrädern auf Strecken der Eisenbahnunternehmen:

Die Fahrräder sind in den speziell dafür vorgesehenen Plätzen oder Wagen (mit Fahrradsymbol gekennzeichnet) unterzubringen oder, soweit nicht vorhanden, in den Einstiegsräumen. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem zugelassenen Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten. Im übrigen ist es so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt; bei ausreichenden Platzverhältnissen können auch Liegeräder, Tandems, Fahrradanhänger sowie Dreiräder mitgenommen werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Kinder unter 12 Jahren dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen fahren.

Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

5.2 Mitnahme von Fahrrädern in Bussen:

Fahrräder dürfen nur mitgenommen werden, wenn ausreichend Platz besteht und dies ausdrücklich erlaubt wurde.

Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können.

Fahrradsonderkonstruktionen, Fahrräder mit Hilfsmotor oder Tandems sind von der Beförderung ausgeschlossen.

(6) Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(7) Für die Fahrradmitnahme im Schienenverkehr gelten besondere Bestimmungen.

§ 12 Mitnahme von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Katze) oder andere kleine Haustiere werden nur unter Aufsicht einer Begleitperson befördert, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Größere Hunde dürfen nur angeleint mitgenommen werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.

(3) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist in allen Verkehrsmitteln ausgeschlossen.

(4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(5) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

(1) Das jeweils zuständige Verkehrsunternehmen haftet für Personenschäden im Rahmen der Beförderung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.000,- (Ausnahme: Rollstühle soweit zur Beförderung zugelassen und andere mobile Hilfsgeräte); die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Unterbringung mitgeführter Sachen entstehen, haftet der Fahrgast selbst.

(3) Fahrgäste haften für Sachbeschädigungen in und an den Fahrzeugen, die sie vorsätzlich oder aufgrund grober Fahrlässigkeit herbeiführen. Eltern haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Ihre Kinder.

(4) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die von mitgeführten Tieren oder Sachen verursacht werden. In diesem Fall haften die Inhaber der schadensverursachenden Tiere oder Sachen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 276, 278 BGB.

§ 15 Mobilitätsgarantie

(1) Bei Verspätungen und Fahrtausfällen, die von einem beteiligten Verkehrsunternehmen zu verantworten sind, besteht die Möglichkeit auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen, wenn das Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten Verkehrsmitteln im VGC-Tarifgebiet um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreicht würde und keine Möglichkeit besteht, andere das Fahrziel erreichende öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige tagesaktuelle VGC-Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.vgc-online.de).

(2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber einer Monatskarte oder eines Jahres-Abos zum Jedermann-Tarif sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Inhaber von Zeitkarten für Auszubildende sind von der Regelung ausgeschlossen.

(3) Eine Erstattung kann pro Fahrt nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden je Fahrt bis zu 35 Euro ersetzt.

(4) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.vgc-online.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen bei der VGC-Geschäftsstelle oder dem zuständigen Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Sollten mehrere Personen gemeinsam ein Taxi nutzen, muss dies auf der Taxiquittung entsprechend vermerkt sein. Es wird von jedem anspruchsberechtigten Fahrgast ein Erstattungsanspruch benötigt. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Ticketkauf sind nicht möglich.

(5) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VGC-Verbundraum kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Verspätungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Schnee und Glatteis, Verkehrsbehinderungen), Unfällen, Bombendrohungen, Streik und Eingriffe Dritter in den Zug-, Stadtbahn- und Busverkehr begründen keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm im voraus bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Umleitungen infolge von Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die unter www.vgc-online.de angekündigt wurden.

(6) Weitergehende Ansprüche aus den Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr bleiben hiervon unberührt. Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus demselben Sachverhalt nach der Mobilitätsgarantie aus.

(7) Die Mobilitätsgarantie besteht unabhängig von den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal geltend gemacht werden.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen und Betriebsstörungen, sowie Platzmangel, begründen keine Ersatzansprüche. Für die Einhaltung von Anschlüssen wird keine Gewähr übernommen. Werden vorgesehene Anschlüsse nicht erreicht, kann hieraus kein Ersatzanspruch für evt. entstehende Mehrkosten geltend gemacht werden.

(2) Für die Rechte und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr gelten für die nach dem VGC-Tarif ausgestellten Fahrausweise die Regelungen des AEG, die Eisenbahnverkehrsverordnung EG-VO 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweils vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend. (Näheres hierzu unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info)

(3) Durch die Regelungen nach § 16 Abs. 2 werden ausschließlich Fahrscheine nach dem VGC-Gemeinschaftstarif erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(4) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnunternehmen gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet abrufbar.

(5) Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung nach § 16 Abs. 2 muss mindestens Euro 4,- betragen. Fahrpreischädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.

§ 17 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist – soweit gesetzlich zugelassen – der Sitz des jeweiligen Beförderers.